

Satzung der TSV Burgdorf e. V. (Auszug)

§ 9

Zum Erwerb der Mitgliedschaft muss ein schriftliches Aufnahmeersuchen an den Verein gerichtet werden. Bei Jugendlichen bedarf das Aufnahmeersuchen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Die Antragsteller haben sich einer bestimmten Abteilung des Vereins anzuschließen. Über das Aufnahmeersuchen entscheidet der Vorstand der jeweiligen Abteilung. Verfällt das Aufnahmeersuchen der Abteilung, so kann der Vorstand dem Antragsteller die Ablehnungsgründe bekanntgeben; er ist aber dazu nicht verpflichtet.

§ 10

Jedes Mitglied unterwirft sich den Bestimmungen der Satzung und den Bestimmungen der §§ 21-78 BGB. Es hat sich im Sinne des § 2 der Satzung dem Verein zur Verfügung zu stellen und das in seinen Kräften Stehende zu tun, das Ansehen und den sportlichen Ruf des Vereins in der Öffentlichkeit zu fördern. Es ist zur Teilnahme an Hauptversammlungen verpflichtet.

§ 11

Jedes Mitglied hat einen monatlichen Beitrag zu entrichten. Für Ehrenmitglieder gilt § 8 der Satzung. Jugendlichen ist der monatliche Beitrag in einem dem Verein finanziell möglichen Rahmen zu ermäßigen, wobei den Aufwendungen des Vereins für die Jugendarbeit aber Rechnung getragen werden muß. Sind mehrere Angehörige einer Familie Mitglieder des Vereins, so kann der Beitrag für diese in Verhältnis zu ihrer Zahl durch den Vorstand ermäßigt werden. Solchen Erwachsenen, die arbeitslos, schwerbehindert oder Rentempfänger sind, oder sich in einer Notlage befinden, kann der Beitrag auf Antrag durch den Vorstand ermäßigt werden. Die Abteilungen des Vereins können mit Genehmigung des Vereinsvorstandes Sonderbeiträge für alle Mitglieder und alle Sporttreibenden in der Abteilung erheben.

§ 12

Einem mit Beitragszahlungen im Rückstand gebliebenen Mitglied kann diese Summe grundsätzlich nicht erlassen werden. In Einzelfällen entscheidet der Vorstand darüber, es sei denn, dass ein Mitglied über sechs Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist. In einem solchen Fall ist nach § 15 der Satzung zu verfahren.

§ 13

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben, in denen es jeweils gemeldet und in den Übungsbetrieb der Abteilung eingereiht ist. Bestreitet ein Mitglied in mehreren Abteilungen Sport, so kann jede Abteilung den gültigen Mitgliedsbeitrag erheben. **Der Familienbeitrag hat nur innerhalb einer Abteilung Gültigkeit.**

§ 14

Die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Wählbar in den Vorstand sind alle Mitglieder, die volljährig sind.

§ 15

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein. **Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Quartals zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe des Mitgliedsausweises schriftlich an den Verein zu richten.** Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgen der Anordnungen des Vereins- bzw. des Abteilungsvorstandes.

§ 16

Ausscheidende Mitglieder oder Abteilungen haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Ehrenpreise, die sie für den Verein gewonnen haben.